

SATZUNG des Ruder - Clubs Aschaffenburg von 1898 e.V.

§ 1 Name

Der am 8. August 1898 gegründete Ruderverein führt den Namen "Ruder-Club Aschaffenburg von 1898 e.V." und hat seinen Sitz in Aschaffenburg.

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck

Der Ruder-Club Aschaffenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Rudersports, sowie die Erziehung und körperliche Ertüchtigung der Jugend auf der Grundlage des Amateurgedankens und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Umwelt.

Hierfür dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Sportgeräte, Gebäude, Sportanlagen und Einrichtungen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Ruderverbandes und des Deutschen Ruderverbandes sowie des Bayerischen Landessportverbandes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Farben und Flagge

Die Farben des Vereins sind Grün-weiß-rot.

Die Vereinsflagge besteht aus einem rechtwinkligen geteilten Feld. Das linke Rechteck des Flaggenfeldes zeigt auf grünem Grund einen goldenen, aufrechtstehenden Löwen, der dem Flaggenmast zugewandt ist. Das verbleibende größere Rechteck des Flaggenfeldes hat einen weißen

Grund und ist diagonal durch zwei rote Balken gekreuzt. In den durch die Balken geteilten drei oberen Dreiecksfeldern sind die Anfangsbuchstaben des Vereinsnamens in schwarz eingefassten goldenen lateinischen großen Buchstaben angebracht. Die Jahreszahl der Gründung des Vereins ist in gleicher Weise im unteren Dreiecksfeld eingezeichnet. Das große "A" der Abkürzung für Aschaffenburg befindet sich im oberen Dreiecksfeld.

§ 4 Einteilung der Mitglieder

Der Club besteht aus: Ehrenmitgliedern,
ausübenden Mitgliedern mit Stimmrecht,
ausübenden Mitgliedern ohne Stimmrecht,
unterstützenden Mitgliedern mit Stimmrecht,
unterstützenden Mitgliedern ohne Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der einem anderen Aschaffener Ruderverein nicht angehört.

Ausnahmen bleiben der Entscheidung des Vorstandes vorbehalten.

§ 6 Aufnahmeverfahren

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf dem entsprechenden Formblatt zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Vorstand steht das Recht zu, sich bis zur Entscheidung über die Mitgliedschaft, über die Persönlichkeit und die Verhältnisse des Beitrittswilligen zu erkundigen.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 7 Aufnahmebeschränkung

Sofern die Zahl der ausübenden Mitglieder derart zunimmt, dass die sportliche Betätigung der einzelnen Mitglieder zu leiden droht, bleibt es dem Vorstand überlassen, mit der Aufnahme von ausübenden Mitgliedern auszusetzen.

§ 8 Auswärtige Mitglieder

Ein ausübendes Mitglied kann auf seinen Antrag hin als auswärtiges Mitglied geführt werden, wenn es sich dauerhaft an einem Ort aufhält, der so weit vom Vereinssitz entfernt ist, dass ihm eine regelmäßige aktive Beteiligung am Rudersport und am Vereinsleben nicht mehr möglich ist. Gleiches gilt für den beruflich- oder ausbildungsbedingten ortsfernen Aufenthalt solange dieser andauert. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 9 Unterstützende Mitglieder

Unterstützendes Mitglied kann nur werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen kann der Vorstand mit zwei Drittel Stimmenmehrheit zulassen.

Unterstützende Mitglieder können auf Antrag jederzeit als ausübende Mitglieder umgeschrieben werden.

§ 10 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Ruder-Club erworben haben, können durch Vorstandsbeschluss mit drei Viertel Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitglieder, die dem Ruder-Club 60 Jahre angehören und das 75. Lebensjahr vollendet haben, erwerben dadurch die Ehrenmitgliedschaft.

Nicht-Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Ruder-Club erworben haben, können durch Vorstandsbeschluss mit vier Fünftel Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Vorstand kann frühere Vorsitzende und Stellvertretende Vorsitzende des Ruder-Clubs, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben, mit drei Viertel Stimmenmehrheit zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

Ehrenvorsitzende haben einen Sitz im Vorstand.

Den Ehrenmitgliedern, bzw. den Ehrenvorsitzenden ist über ihre Ernennung eine Urkunde auszuhändigen.

§ 11 Ehrungen

Mitglieder die dem Ruder-Club 25 beziehungsweise 40 Jahre in ununterbrochener Folge angehören erhalten die silberne beziehungsweise die goldene Ehrennadel.

Als Anerkennung besonderer rennruderischer Leistungen kann die silberne Ehrennadel durch Vorstandsbeschluss mit zwei Drittel Stimmenmehrheit vorzeitig verliehen werden.

Als Anerkennung besonderer Verdienste um die Förderung des Ruder-Clubs und seiner Ziele können die silberne beziehungsweise die goldene Ehrennadel durch Vorstandsbeschluss mit zwei Drittel Stimmenmehrheit jeweils vorzeitig verliehen werden.

Zur Würdigung herausragender Verdienste um den Ruder-Club und seiner Ziele oder überragender, rennruderischer Leistungen kann die Ehrenmedaille durch Vorstandsbeschluss mit drei Viertel Stimmenmehrheit verliehen werden.

§ 12 Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen

Beim Eintritt in den Club ist von allen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Sie kann in besonderen Fällen vom Vorstand ermäßigt oder ganz erlassen werden.

Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Beiträge an den Bayerischen Ruderverband, den Deutschen Ruderverband und den Bayerischen Landessportverband werden nicht gesondert erhoben.

Der Bezugspreis für die Clubnachrichten in Papierform ist ebenfalls im Mitgliedsbeitrag enthalten. Unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen können die Clubnachrichten in elektronischer Form zusätzlich in den Internetauftritt des Vereins eingestellt werden.

Der Familienhöchstbeitrag gilt für Familien mit Kindern in der Ausbildung (längstens bis zum 25. Lebensjahr. Das Erlöschen dieser Voraussetzung für ein Kind ist dem 1. Kassenwart umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

Ehrenmitglieder sind zur Beitragsleistung nicht verpflichtet.

Zur Deckung besonderer Bedürfnisse kann von den Mitgliedern jährlich eine Umlage in Höhe von maximal dem Dreifachen des jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. Die Umlage kann im Einzelfall gemindert werden oder ganz entfallen, wenn sie für das Mitglied eine besondere Härte bedeuten würde.

Über die Höhe der Aufnahmegebühr, der monatlichen Mitgliedsbeiträge und Umlagen beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Hauptversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

§ 13 Sonderleistungen

Der Vorstand kann ausübenden Mitgliedern die Lagerung von Privatbooten auf dem Clubgelände, soweit Platz vorhanden ist, gestatten, und zwar gegen eine, je nach Größe des Bootes zu bestimmende Miete. Entsprechende Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Werden die Plätze jedoch für Vereinsboote benötigt, so kann der Vorstand jederzeit die Kündigung aussprechen. Nach Möglichkeit soll eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden.

§ 14 Rechte und Pflichten

Die ausübenden Mitglieder haben nach Maßgabe der Ruderordnung das Recht zur Benutzung der Boote und der sonstigen Einrichtungen des Clubs.

Die unterstützenden Mitglieder werden im Vorstand durch ein aus ihren Reihen in der Jahreshauptversammlung gewähltes Mitglied vertreten.

Die ausübenden Mitglieder ohne Stimmrecht werden im Vorstand durch den in der Jahreshauptversammlung gewählten Jugendwart vertreten. Mitglieder, die für ein Amt im Vorstand gewählt werden, sollen diese Wahl annehmen, wenn nicht gewichtige Gründe der Annahme entgegenstehen.

§ 15 Der Vorstand

Den Vorstand bilden folgende Mitglieder:

- Ehrevorsitzende
- Erster Vorsitzender
- 2 Stellvertretende Vorsitzende
- Erster Kassenwart
- Zweiter Kassenwart
- Schriftführer
- Pressewart
- Ruderwart
- Frauenruderwartin
- Rennruderwart
- Ausbildungsruderwart
- Jungen- und Mädchenruderwart
- Wanderruderwart
- Boots- und Materialwart
- Boothauswart
- Wirtschaftswart
- Gesellschaftswart
- Vertreter der unterstützenden Mitglieder
- Jugendwart

Juristischer Berater
Datenschutzbeauftragter
Beisitzer je nach Wahl

Diese Funktionsbezeichnungen, ausgenommen die der Frauenruderwartin, schließen eine Besetzung durch weibliche und männliche Inhaber ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit der auf das zweite Geschäftsjahr folgenden Jahreshauptversammlung.

Die Wahl des Vorstands erfolgt alle zwei Jahre in der jeweiligen Jahreshauptversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich einzeln zu wählen. Falls drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einverstanden sind, können mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, die stets in geheimer schriftlicher Wahl zu wählen sind, alle anderen Mitglieder des Vorstands per Akklamation gewählt werden.

Gemäß der Jugendordnung des BRV wird der Jugendleiter von der Jugendversammlung nach demokratischen Grundsätzen gewählt. Er ist von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

Beisitzer nach Wahl werden vom gewählten Vorstand berufen.

Einzelne Vorstandsämter können, mit Ausnahme derjenigen des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (Erster Vorsitzender und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden), in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Geschäftsführung wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

Geschäfte, bei denen der Verein rechtsverbindliche Verpflichtungen einget, bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Zeichnungsberechtigt ist in diesen Fällen der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

- Insbesondere hat der Vorstand
- a) die Geschäftsordnung zu erlassen,
 - b) die notwendigen Ausschüsse zu bestellen,
 - c) den Haushaltsplan zu beschließen,
 - d) die Haus- und Ruderordnung zu erlassen,
 - e) Ausgaben von mehr als 1.000,- € zu bewilligen.

§ 17 Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, die er schriftlich oder telefonisch einberuft, sowie die Mitgliederversammlungen, zu denen er gem. § 33 eingeladen hat.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Ausgaben bis zu 1.000,- € selbst zu tätigen oder anzuordnen.

Die stellvertretenden Vorsitzenden erledigen in jeweiliger Zuständigkeit die Geschäfte der ihnen durch die jeweilige Geschäftsordnung übertragenen Bereiche. Sie sind berechtigt dabei anfallende Ausgaben bis zu 500,- € selbst zu tätigen oder anzuordnen.

§ 18 Kassenwarte

Der 1. Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen. Er erstellt den Haushaltsplan, führt über die Kassengeschäfte Buch und ist für die pünktliche Einziehung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Der Jahreshauptversammlung erstattet er einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht.

Er führt ferner das Mitgliederverzeichnis, sorgt für die termingerechte Meldung der Mitgliederzu- und -abgänge an den Bayer. Landessportverband (Unfallversicherung) und fertigt die Mitgliederstatistiken an den BRV und den DRV.

Der 2. Kassenwart erledigt die Steuerangelegenheiten des Clubs und nimmt die entsprechenden Termine gegenüber dem Finanzamt wahr.

§ 19 Schriftführer

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstands oder der Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen und insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen.

§ 20 Pressewart

Dem Pressewart obliegen die Öffentlichkeitsarbeit und eine angemessene Information der Clubmitglieder. Seine Aufgabe ist es insbesondere, über aktuelle Clubereignisse in den Medien zu berichten.

§ 21 Ruderwart

Der Ruderwart ist in allen Belangen des allgemeinen Ruderns verantwortlich, vertritt diese im Vorstand und koordiniert über den Sportausschuss die Aktivitäten des Mastersrennruderns.

§ 22 Frauenruderwartin

Die Frauenruderwartin vertritt die Belange aller rudernden weiblichen Clubmitglieder im Vorstand.

§ 23 Rennruderwart

Der Rennruderwart hat für die Ausbildung der Trainingsrunderer zu sorgen. Er vertritt die Belange von Trainern und Trainingsrunderern im Vorstand, sowie die Belange des Vorstands gegenüber den Trainern.

§ 24 Ausbildungsruuderwart

Der Ausbildungsruuderwart hat gemäß der Ruderordnung für die Ruderergrundausbildung Sorge zu tragen. Er überwacht die Führung des Fahrtenbuches und verfügt über die fahrbereiten Vereinsboote, soweit diese dem Rennruderbetrieb nicht vorbehalten sind.

§ 25 Jungen- und Mädchenruderwart

Der Jungen- und Mädchenruderwart ist in allen Belangen des Kinderruderns verantwortlich und vertritt diese im Vorstand. Er leitet auch die ruderrische Ausbildung der Jungen und Mädchen.

§ 26 Wanderruderwart

Der Wanderruderwart hat alljährlich möglichst mehrere eintägige und wenigstens eine mehrtägige Wanderfahrt vorzubereiten und durchzuführen. Er soll zu Beginn der Rudersaison einen entsprechenden Terminplan dem Vorstand unterbreiten.

§ 27 Boots- und Materialwart

Der Boots- und Materialwart ist für die Instandhaltung der Boote und der dazugehörigen Gerätschaften verantwortlich. Ausgaben für Instandsetzungsmaterial dürfen nur im Einverständnis mit dem Vorstand getätigt werden.

Alle Veränderungen und Neuanschaffungen sind von ihm in einem Bestandsbuch einzutragen.

§ 28 Bootshauswart

Dem Bootshauswart obliegt die Verantwortung über die Instandhaltung des Bootshauses und der Außenanlagen. Er ist im Rahmen dieser Aufgaben dem Hausmeister gegenüber weisungsberechtigt.

Ausgaben für Zwecke des Unterhalts und der Instandsetzung dürfen nur in Einvernehmen mit dem Vorstand getätigt werden.

§ 29 Wirtschaftswart

Dem Wirtschaftswart obliegt die Überwachung der Bewirtschaftung des Bootshauses. Er ist im Rahmen dieser Aufgabe gegenüber dem Hausmeister und dem Kantinenwirt weisungsberechtigt.

Er besorgt den Getränkevorrat und alle für die Bewirtschaftung notwendigen Einkäufe.

Der Wirtschaftswart führt die Wirtschaftskasse, weist buchmäßig ihre Einnahmen und Ausgaben nach und verwaltet die Bestände. Er hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Bootshauses erforderlichen Neuanschaffungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

Über die Verwendung etwaiger Überschüsse der Wirtschaftskasse beschließt alljährlich der Vorstand.

§ 30 Gesellschaftswart

Dem Gesellschaftswart obliegt die Vorbereitung aller gesellschaftlichen Veranstaltungen. Zu Beginn des Winterhalbjahres und des Sommerhalbjahres soll er dem Vorstand jeweils einen entsprechenden Veranstaltungskalender und eine Übersicht über die voraussichtlichen Kosten der einzelnen Veranstaltungen vorlegen.

§ 31 Jugendwart

Der Jugendwart vertritt die Belange der Jugend im Vorstand. Er unterstützt die Ruderwarte bei der Ausbildung der ihm anvertrauten Jugendlichen.

Darüber hinaus hat er durch gemeinsame Veranstaltungen, auch im Winterhalbjahr, für den Zusammenhalt der Jugend zu sorgen.

§ 32 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsablage und der Bestand der Gelder werden durch zwei Rechnungsprüfer, die in der Jahreshauptversammlung zu bestellen sind, geprüft. Die Rechnungsprüfer nehmen auch die Prüfung des Inventars und der Wirtschaftskasse vor. Zum Zwecke der Entlastung der Kassen berichten sie der Jahreshauptversammlung über die Ergebnisse der Prüfungen.

§ 33 Versammlungen

Die Vereinsgeschäfte werden, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des Vorstands gehören, erledigt durch die

- a) ordentliche Jahreshauptversammlung
- b) außerordentliche Hauptversammlung
- c) sonstige Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Jahreshauptversammlung (a) findet nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens am 31. März des folgenden Jahres statt. Hierzu sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor der anberaumten Versammlung einzuladen.

Anträge an die Jahreshauptversammlung bedürfen der Unterstützung von wenigstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern und müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung eingereicht sein. Die Mitglieder sind rechtzeitig auf diesen Termin hinzuweisen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstands
2. Bericht der Ruderwarte, soweit nach dem Geschäftsbericht des Vorstandes noch erforderlich oder gewünscht.
3. Rechnungsbericht des 1. Kassenwartes
4. Rechnungsbericht des Wirtschaftswarts
5. Neuwahl des gesamten Vorstands (alle zwei Jahre)

Außerordentliche Hauptversammlungen (b) sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Clubs es erfordert oder wenn mindestens der sechste Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind erforderlich für alle Beschlüsse, welche über den Zweck des Vereins (§ 2) hinausgehen, insbesondere bei Erwerb oder Veräußerung von Grundeigentum.

Aus gegebenem Anlass kann zur Berichterstattung über die Arbeit des Vorstands und zur Erledigung laufender Angelegenheiten eine Mitgliederversammlung (c) einberufen werden. Zu diesen sonstigen Mitgliederversammlungen wird im Allgemeinen ohne Ladungsfrist und ohne Mitteilung einer Tagesordnung eingeladen, sofern es sich nicht um besondere Angelegenheiten oder um Ersatzwahlen handelt.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur dann zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden, wenn mindestens drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dafür eintreten.

§ 34 Stimmrecht

Ausübende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden stimmberechtigte Mitglieder. Unterstützende Mitglieder, die seit mindestens fünf Jahren dem Club oder einem anderen deutschen Ruderverein angehören, haben volles Stimmrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, und zwar nur dann, wenn es anwesend ist.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt bei Angelegenheiten, die es selbst betreffen, insbesondere wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Club betrifft.

Die Ausübung des Stimmrechts ist ferner einem Mitglied versagt, wenn es mit seinen Beitragsleistungen länger als drei Monate im Rückstand ist.

§ 35 Abstimmung

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, die absolute Mehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet der Vorsitzende über die Art der Abstimmung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse dieser Art Versammlungen sind für alle Mitglieder des Clubs bindend.

§ 36 Satzungsänderung

Jegliche Änderung der Satzung kann nur durch eine Hauptversammlung (ordentliche oder außerordentliche) mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 37 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Club muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Die Austrittserklärung wird jeweils zum Ende eines Kalenderjahres bei sechswöchiger Kündigungsfrist wirksam

Mit der Austrittserklärung geht das Mitglied aller seiner Mitgliedsrechte verlustig.

§ 38 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- a) wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vereinssatzung
- b) wegen Verstoßes gegen die Trainingsbedingungen des Deutschen Ruderverbandes oder gegen die Ruderordnung des Clubs
- c) wegen wiederholter Widersetzlichkeit gegen die Anordnung des Vorstands
- d) wegen eines innerhalb oder außerhalb des Vereins bewiesenen, das Ansehen und den Ruf des Clubs schädigenden Verhaltens
- e) wenn ein Mitglied länger als vier Monate mit seinen Beitragsleistungen rückständig und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert ist.

Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.

§ 39 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

Alle Mitglieder des Vereins sind über die BLSV Sportversicherung versichert.

Die Haftung der Mitglieder untereinander, soweit nicht eine private Haftpflichtversicherung einzutreten hat, und die Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Beauftragten gegenüber Mitgliedern wird dem Grunde

und der Höhe nach auf Ansprüche beschränkt, gegen die Haftpflichtversicherungsschutz bei der über den BLSV bestehenden Sportversicherung besteht. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Regressansprüche des Vereins gegen Vorstandsmitglieder sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Die Haftung von Versicherungsgesellschaften aus abgeschlossenen Verträgen bleibt dadurch unberührt.

§ 40 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Ruder-Clubs Aschaffenburg kann nur durch eine besondere zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung erfolgen. Zu einem Beschluss der Auflösung bedarf es neun Zehntel der Stimmen bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Sollte die erforderliche Anzahl stimmberechtigter Mitglieder in dieser Versammlung nicht anwesend sein, so ist binnen vier Wochen eine weitere Versammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen, mit drei Viertel Stimmenmehrheit Beschluss zu fassen ist.

§ 41 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aschaffenburg zwecks Verwendung für die Sportförderung.

§ 42 Satzungsbindung

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt in den Ruderclub die Gültigkeit der Satzung an.

Die Satzung liegt zur Einsichtnahme im Bootshaus auf.

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Aschaffenburg, den 15. März 2014

Dr. Dr. Gerhard J. Schmitt

- 1. Vorsitzender -